

Gartenordnung des Kleingärtnervereins Lindtal e.V.

***Die Ziele und Aufgaben des Kleingartenwesens werden nur dann verwirklicht, wenn die Kleingärtner in einem Kleingärtnerverein gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Anlage und ihre Parzellen ordnungsgemäß im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaften und pflegen, sowie damit zur Gestaltung und Erhaltung einer gesunden, naturnahen Umwelt beitragen
Unsere kleingärtnerische Tätigkeit in der Freizeit dient der aktiven Erholung,
der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich sowie der Eigenversorgung der Familie mit Obst und Gemüse.***

***Diese Gartenordnung regelt Rechte und Pflichten der in unserem Verein organisierten Mitglieder zur Nutzung und Gestaltung der Anlage sowie der Gärten.
Sie enthält notwendige Regelungen für die Einrichtung schöner, erholsamer, ertragsreicher und umweltfreundlicher Gärten, für die sinnvolle Nutzung des Bodens und die Erhöhung der Fruchtbarkeit, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie die Errichtung von baulichen Anlagen.
Als Bestandteil der Satzung und des Pachtvertrages konkretisiert sie die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder.***

Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und soll ein naturschönes Bild bieten, dem sich auch die Gestaltung des Einzelgartens einfügen hat. Sie ist als Gemeinschaftsanlage einzurichten, zu nutzen und der Allgemeinheit als Begegnungs- und Erholungsstätte zugänglich zu machen.

Die Gartenordnung soll auch dazu beitragen, dass die Kleingartenanlage die Schutzbestimmungen des BKleingG nicht verliert und dem § 29 des

Schuldrechtsanpassungsgesetzes (Ferienhaus- und Wochenendhaussiedlungen zugeordnet wird.

1. Grundlagen

- **Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983 und seiner Änderungen in der jeweils gültigen Fassung,**
- **Baugesetzbuch vom 27.08.1997 in der jeweils gültigen Fassung, Kommunale Rechtsvorschriften, Generalpachtverträge, Zwischenpachtverträge und Pachtverträge.**

2. Geltungsbereich

Diese Gartenordnung gilt für die Mitglieder des Kleingärtnervereins Lindetal e.V.

3. Grundsätze zur kleingärtnerischen Nutzung

Die kleingärtnerische Nutzung wird im § 1 (1) des Bundeskleingartengesetzes geregelt. Mit dieser Regelung wird die Funktion des Kleingartens als Nutz- und Erholungsgarten festgeschrieben. Die Erzeugung von Gemüse, Obst und anderen pflanzlichen Kulturen für den Eigenbedarf ist notwendiger Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung. Kleingärten sind Grünflächen, die auf Grund eines Pachtvertrages Pächtern zur kleingärtnerischen Nutzung überlassen werden. Die Bebauung von Kleingärten ist zulässig, wenn die betreffende Anlage der kleingärtnerischen Nutzung dient. Die kleingärtnerische Nutzung schließt die Bepflanzung von Gartenflächen mit gartentypischen Ziergewächsen, Rasenflächen und die Anlage von kleinen Gartenteichen (Biotope) nicht aus. Diese Bepflanzung darf nicht vordergründig sein und hat sich der kleingärtnerischen Nutzung unterzuordnen. Nadel- und Laubbäume *, sowie Hochstamm-Obstbäume * dürfen in Kleingärten nicht angepflanzt werden.

Mindestens ein Drittel der Gesamtfläche des Gartens sind für die Erzeugung von Gemüse und Obst vorzusehen. Ein weiteres Drittel ist dem Anbau von Blumen, Ziergewächsen und Rasen vorbehalten. Die Erholungsfläche darf ein Drittel der Gartenfläche nicht überschreiten. Wegen der erforderlichen Vielfalt von Gartenbauerzeugnissen reichen auch Dauerkulturen, z.B. Obstbäume und Beerensträucher auf Rasenflächen nicht für die kleingärtnerische Nutzung aus. Zur Erholungsfläche zählen die Laube mit Terrasse, Biotop bzw. Zierteich und Kinderspielfläche. Dauerhaftes Wohnen * in der Gartenlaube und die Überlassung des Gartens zur Nutzung an Dritte * ist nicht gestattet.

Befugnisse

Vorstandsmitglieder und durch den Vorstand beauftragte Dritte, können nach vorheriger Anmeldung die Parzellen auftragsmäßig betreten. Bei erkennbaren oder vermuteten Störungen auf der Parzelle (Einbruch, Havarie), kann dieser Personenkreis die Parzelle ohne Wissen des Pächters betreten. Der Pächter ist nachträglich zu informieren.

4. Errichtung, Rekonstruktion und sonstige Vorschriften zu baulichen Anlagen in Kleingärten

Diese werden in der Bauordnung des Kleingärtnervereins Lindetal e.V. geregelt, die in der Broschüre „Ordnungen“ des Kleingärtnervereins Lindetal e.V. jedem Mitglied zur Verfügung gestellt wird.

5. Einfriedungen

Die Außengrenzen der Kleingartenanlage sowie Begrenzungen der Hauptwege in der Anlage können mit lebenden Hecken/Büschen gestaltet werden. Die Höhe der Außenhecke kann 2.80 m betragen. Die Höhe der Hecke innerhalb der Anlage (Hauptwege) beträgt max. 1,50 m.

Massive Einfriedungen und die Verwendung von Stacheldraht sind unzulässig.

Die Zaunhöhe innerhalb der Anlage ist auf 1.00 m (Hauptwege) zu begrenzen.

Der offene Zaun an der Parzelle kann mit einer Hecke bepflanzt werden. Dabei ist die Heckenhöhe von 1.20 m einzuhalten. Die Fußbreite soll nicht mehr als 50 cm betragen. Heckenbögen über Gartenporten sind zulässig. Statt eines Zaunes kann die Grenze zwischen Parzellen in beiderseitigem Einvernehmen (Eigentum und Pflege) die Hecke höchstens 30 cm in den Weg hineinragen darf. Heckenhöhen in besonderen Hanglagen werden im Einzelfall durch den geschäftsführenden Vorstand des Regionalverbandes festgelegt. Heckenbögen über Gartenporten sind zulässig. Statt eines Zaunes kann die Grenze zwischen zwei Parzellen in beiderseitigem Einvernehmen (Eigentum und Pflege) mit kleinwüchsigen Heckenpflanzen, wie z. B. Buchsbaum, bis max. 50 cm Höhe bepflanzt werden.

Die Einfriedung eines Kompostplatzes auf der Parzelle mittels einer Hecke ist gestattet, wobei die Hecke 1.20 m nicht überschritten werden darf.

Ein Sichtschutz am Sitzplatz ist durch Bepflanzung bis max. 1.50 m Höhe gestattet

Wegeunterhaltung ist Gemeinschaftspflicht.

Wege sind bis zur halben Breite durch den angrenzenden Garteninhaber sauber zu halten.

Die Pflege von Gemeinschaftsflächen z. B. Parkplatz ist gemeinsames Anliegen der Mitglieder des Vereins.

6. Gehölze

6.1. Obstgehölze

Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen der Obstgehölze und wegen der engen Nachbarschaft, ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzauswahl.

Die geeignete Baumform ist der Niederstamm-Obstbaum.

Der Pflanzabstand von der Grenze beträgt bei Kern- und Steinobst mindestens 3 Meter.

Bei der Anpflanzung von Beerenobst ist darauf zu achten, dass der Nachbar in der Nutzung seiner Parzelle nicht beeinträchtigt wird.

Vorhandene, gesunde Obstgehölze anderer Stammformen sollten gepflegt werden und erhalten bleiben.

Neuanpflanzungen von Obsthochstämmen sind nicht zulässig.

6.2. Ziergehölze

Auf einer Kleingartenparzelle ist die Anpflanzung/der Stand von zwei Zierbäumen mit einer absoluten Wuchshöhe bis zu 4 m zulässig. Ein Grenzabstand von 2,40 m ist einzuhalten. Darüber hinaus ist die Anpflanzung von Ziergehölzen bis zu einer Wuchshöhe von 2,50 m als Solitärpflanzung (Einzelstellung) * unter Beachtung der Grundsätze der kleingärtnerischen Nutzung gestattet. Das gilt nicht für kleinwüchsige Ziergehölze bis zu einer Höhe von 1 m. Die Anpflanzung von Nadel- und Laubbäumen (außer Obstbäume) auf den Parzellen ist nicht gestattet.

Die Neuanpflanzung von Haselnuss, Walnuss, Holunder, und Essigbaum auf den Parzellen ist wegen des erhöhten Platzbedarfes nicht erlaubt.

Waldbäume und andere heimische Gehölze haben ihren Standort ausschließlich in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns.

Die Anpflanzung von Nadel- und Laubbäumen (außer Obstbäume) auf den Parzellen ist daher nicht gestattet. Waldbäume und andere Vorhandene Nadel- und Laubbäume müssen entfernt werden, wenn:

- die Sicherheit gefährdet ist,
- die kleingärtnerische Nutzung des Bodens sowohl im eigenen, als auch im Nachbargarten beeinträchtigt wird,

- **durch Schattenbildung die Nachbargärten störend beeinflusst werden,**
- **ein Pächterwechsel erfolgt.**

Das Einkürzen von vorhandenen Nadel- und Laubbäumen ist nicht gestattet und wird als Baumfrevl *geahndet.

Zur Entfernung von Bäumen treffen die Vorstände die Entscheidung. Maßgebend ist das Landesnaturschutzgesetz.

Die Vorstände können das Pflanzen eines Tannenbaumes als Weihnachtsbaum mit der Einschränkung dulden, dass dieser mit Erreichen einer Wuchshöhe von 2,50 m aus der Parzelle entfernt werden muss.

Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sollten Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht angepflanzt werden. Auskünfte dazu erteilt das Landespflanzenchutzamt oder die Geschäftsstelle des Regionalverbandes der Gartenfreunde. Rot- und Weißdorn (crataegus-Arten) dürfen wegen der Gefahr des Feuerbrandes (meldepflichtig beim Landespflanzenchutzamt) einer nicht zu bekämpfenden Bakterienkrankheit, die auf die Obstbäume übergeht, nicht mehr in Kleingartenanlagen angepflanzt werden.

Umweltschützende Maßnahmen

Gemäß der Vorschrift des § 3 (1) BKleingG sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, sowie der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten zu verstärken (Soll-Vorschrift).

Die im Einzelnen zu berücksichtigenden Belange reichen von der Erhaltung und Mehrung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, der Art der Düngung des Bodens, den Pflege- und Schnittmaßnahmen,

dem Pflanzenschutz, der Schonung von Nützlingen bis hin zur Abfallentsorgung.

Kleingärten sind unverzichtbarer Lebensraum für Singvögel, Insekten und Kriechtiere.

Der Schutz und die Erhaltung der Artenvielfalt soll daher das Anliegen jedes Kleingärtners sein.

Durch eine, diesen Tierarten gerecht werdende Gestaltung des Gartens, lassen sich leicht die nötigen ökologischen Bedingungen schaffen.

Besonderes Augenmerk gilt dem Singvogelschutz durch das Anbringen von Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, sowie Pflanzungen für Heckenbrüter. Ferner gilt es, Störungen durch das Beunruhigen in der Brutzeit zu vermeiden; insbesondere betrifft das Heckenbrüter.

In Anpassung an das Landesnaturschutzgesetz vom 22.10.2002 § 34 Abs.3 ist daher in der Zeit vom 01.04. bis 30.06. grundsätzlich kein Heckenschnitt durchzuführen.

Abwässer und sonstige zur Verunreinigung führende Stoffe, dürfen nicht innerhalb und außerhalb der Kleingartenanlage in den natürlichen Kreislauf eingeleitet werden. Geschützte Biotop in Kleingartenanlagen dürfen weder beeinträchtigt, noch zerstört werden (Kleingewässer, Hecken, Röhricht – Landesnaturschutzgesetz). Abfallablagerungen aller Art in und außerhalb der Kleingartenanlage sind nicht erlaubt und stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Bei zentralen Entsorgungsmaßnahmen zum Beispiel des Vereins (Schreddern und Sperrmüll) darf kein Sondermüll, gefährliche Stoffe und andere Materialien, die das Hilfspersonal gefährden oder verletzen bzw. die Umwelt beeinträchtigen könnten, zugeführt werden.

Wegeunterhaltung ist Gemeinschaftspflicht, soweit sie nicht Dritten obliegt. Wege sind durch die angrenzenden Garteninhaber gemeinschaftlich sauber zu halten. Die Sauberkeit der Hauptwege, Plätze, Hecken ist in organisierter Gemeinschaftsarbeit auszuführen.

Veränderungen dieser Anlagen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.

Jedes Vereinsmitglied übernimmt mit der ihm anvertrauten Gartenfläche persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt.

Durchgeeignete Maßnahmen ist die natürliche Bodenfruchtbarkeit zu fördern.

Die Art der Düngung des Bodens, die Pflege und Schnittmaßnahmen, die Pflanzenschutzmaßnahmen tragen dazu bei, die Nützlinge zu schonen.

Grundsätzlich sind alle pflanzlichen Abfälle zu kompostieren und die organischen Substanzen dem Boden zuzuführen, so dass eine mineralische Düngung der Gartenfläche weitgehend überflüssig wird.

Die Kompostanlage darf nicht zur Belästigung anderer und zur Verschmutzung von Wegen führen.

Der Mindestabstand zur Nachbargrenze beträgt 50 cm.

Auf der Grundlage des Mitgliederbeschlusses 11/11/2004 ist das Verbrennen von Gartenabfällen in der Gartenanlage untersagt.

Der Vorstand sorgt in Zusammenarbeit mit dem Regionalverband der Gartenfreunde sowohl im Frühjahr als auch im Herbst für entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten.

Die Lagerung von Materialien außerhalb des Kleingartens darf nicht zur Behinderung anderer oder zur Verschmutzung von Gemeinschaftsanlagen führen.

Ruhe und Ordnung

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in der gesamten Kleingartenanlage durch sich, seine Angehörigen und seine Gäste. Eine die Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten. Geräuschverursachende Gartengeräte oder geräuschverbreitende Arbeiten im Garten können während der Hauptnutzungszeit vom 15. April bis 30. September montags bis samstags von 8.00 bis 13.00 Uhr und

15.00 bis 19.00 Uhr benutzt bzw. durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Außerhalb der Hauptnutzungszeit * gelten die gesetzlichen Ruhezeiten.

An Sonn- und Feiertagen ist jegliche Lärmbelästigung verboten. Tonwiedergabegeräte sind so zu betreiben, dass keine Störung für die Nachbarn davon ausgeht.

Auf Grund der Gefährdung von Menschen, Tieren und Sachwerten, ist die Benutzung von Schusswaffen aller Art innerhalb der Kleingartenanlage, auch zur Schädlingsbekämpfung, nicht gestattet.

Zum Parken von Kraftfahrzeugen sind nur die vom Vorstand gekennzeichneten Parkflächen zu benutzen, dabei ist darauf zu achten, dass die Fahrzeuge nicht mit dem Auspuff in Richtung der Gärten parken.

Das Räuchern und Grillen darf zu keiner nachbarlichen Belästigung führen.

Hunde sind im Vereinsgelände auf Wegen und anderen Gemeinschaftsflächen an der Leine zu führen und von Spielplätzen fernzuhalten.

Verschmutzungen der Gemeinschaftsanlagen, z. B. durch Hundekot, sind durch den Tierhalter sofort zu beseitigen.

Mitgebrachte Haustiere dürfen nicht zur Belästigung der Nachbarn führen.

Wenn es erforderlich wird, ist der Vereinsvorstand berechtigt, das Mitbringen von Haus- und Heimtieren zu untersagen.

7. Tierhaltung

Die Haltung von Haustieren im Kleingarten ist nicht gestattet.

8. Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Vorstandes nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine

Verletzung des Kleingartenpachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zu einer Geldbuße bis 300,00 € oder zur Kündigung führen.

Die Kündigungsgründe müssen sich in diesen Fällen aus den §§ 8 Pkt. 2 oder 9 (1) Pkt. 1 BKleingG ergeben.

9. Schlussbestimmungen

Die Rahmengartenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Kleingärtnervereins Lindtal e.V. am 13.12.1997 beschlossen.

Bei Beitritt von Kleingärtnervereinen oder Verschmelzung mit anderen Kleingärtnerverbänden durch Aufnahme in den Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz-Neubrandenburg e.V., gilt diese Rahmengartenordnung. Zu diesem Zeitpunkt vorhandene Tatbestände fallen unter Bestandsschutz, sofern sie nicht gegen geltende Gesetze verstoßen.

***In ihren Einschränkungen weitergehende polizeiliche oder andere behördlicherseits erlassene Vorschriften, bleiben von dieser Rahmengartenordnung unberührt
Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen Gründen notwendige redaktionelle Änderung vorzunehmen.***

Alle nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 13.12.1997 sowie durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Ergänzungen bzw. Veränderungen vom 30.05.2017 sowie der aus gesetzlichen oder redaktionellen Gründen vorgenommenen Änderungen per 30.05.2023 wurden in diese Fassung eingearbeitet.

Sollten Bestimmungen dieser Gartenordnung ungültig sein, bleibt jedoch diese Ordnung ohne diese Bestimmung in Kraft. Die mangelhafte Bestimmung soll umgehend durch eine gültige Regel ersetzt werden.

Begriffserläuterungen -

Nadel- und Laubbäume

Zu den Nadel- und Laubbäumen, die nicht auf einer Parzelle angepflanzt werden dürfen, zählen u. a. Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Kastanien, Robinien, Buchen, Ahorn, Linden, Eichen, Ulmen, Eschen, Holunder, Pappeln, Weiden (außer Zierweiden), Essigbaum, Ginkgo, Hasel- und Walnuss.

-Hochstamm

Hochstämme bilden auf geraden Stämmen Baumkronen unterschiedlichen Durchmessers von 3 – 10 m und sind aus diesem Grund für einen Kleingarten ungeeignet.

- Hauptwege

Hauptwege sind Wege, die vom Eingangstor das Erreichen der einzelnen Parzellen links und rechts eines Weges ermöglichen.

- Einzelstellung (Solitärpflanzung)

Ziergehölze verlangen eine sorgfältige Auswahl des Standortes. Der Abstand sollte unter Beachtung der Kronenentwicklung, aber auch des Wuchses in die Breite, einen Mindestabstand von 3 m untereinander haben. .

- Hauptnutzungszeit

Die Hauptnutzungszeit wird vom 15. April bis 30. September eines Jahres begrenzt.

- Baumfrevel

Als Baumfrevel gelten Schädigungen und Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zum Absterben führen oder nachhaltig die Lebensfähigkeit beeinträchtigen. Baumfrevel gilt als Ordnungswidrigkeit und kann gemäß § 70 (1) Landesnaturschutzgesetz mit einem Ordnungsgeld bis 100.000 € geahndet werden.

Unbefugte Überlassung des Gartens an Dritte
Ohne Erlaubnis des Vorstandes ist dem Kleingärtner die Überlassung des Gartens an einen Dritten, nicht gestattet. Die unbefugte Überlassung des Gartens an einen Dritten, stellt eine erhebliche Pflichtverletzung dar, sie ist ein Kündigungsgrund. Die Mitnutzung des Gartens durch Dritte dagegen ist gestattet, wenn der Kleingärtner den unmittelbaren Besitz über den Kleingarten behält.

Dauerhaftes Wohnen

Dauerhaftes Wohnen umfasst die Gesamtheit der mit der selbständigen Führung des Haushaltes und des häuslichen Lebens verbundenen Tätigkeiten und zwar in allen Jahreszeiten.

Behelfsmäßige, gelegentliche Übernachtungen des Kleingärtners und seiner Familie dagegen, sind gestattet.